



Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht

Ahndungsschwerpunkte:

Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37n ff. WpHG)

Sabine Canzler und Thilo Stucke, Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren, BaFin



Übersicht

- I. Das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren
- II. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)
- III. Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37n ff. WpHG)
- IV. Vorgaben der geänderten Transparenzrichtlinie für den Sanktionsbereich

I. Das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Grundstrukturen

- Spezialisiertes Referat der Abteilung WA 1 (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 FinDAG)
- Zuständigkeit für Bußgeldverfahren nach WpHG, WpÜG, WppG, KAGB u.a., ferner ab Einspruch auch für Fälle nach KWG, VAG und andere
- Abgaben der WA-Fachreferate
- Abgaben der BA/VA-Fachreferate ab Einspruch



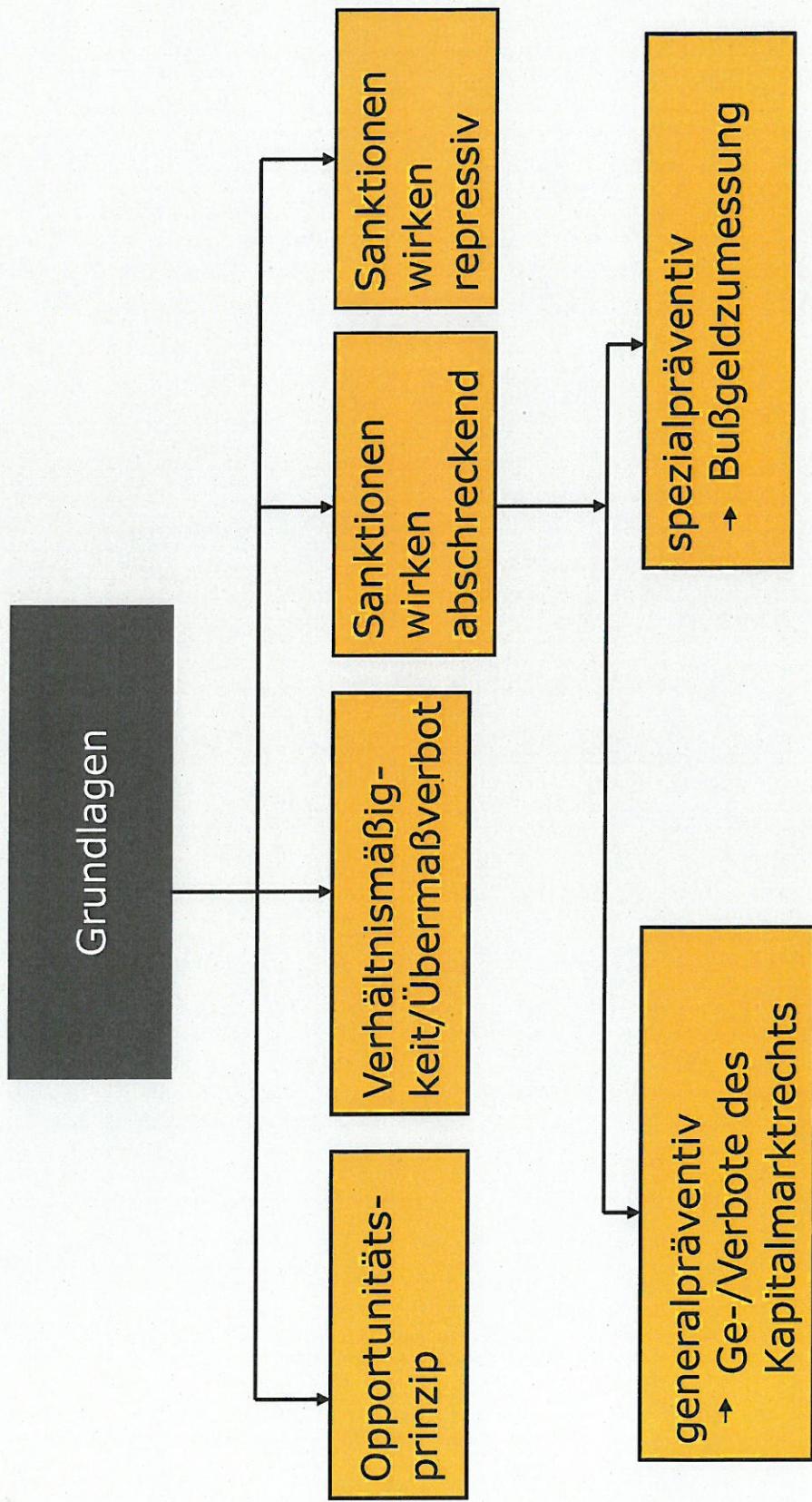
I. Das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Personal, Zuständigkeiten und Ahndungsschwerpunkte

- 26 Referatsangehörige (13 hD, 10 gD, 3 mD) – Schwerpunktbildung
- Fallbearbeitung „Bedeutende Stimmrechtsanteile“ und „Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten“ durch Team gD/hD
- Deutlicher Ahndungsschwerpunkt: Beteiligungstransparenz (§§ 21 ff. WpHG), Beteiligungsgesellschaften (komplexe Unternehmens- bzw. Konzernstrukturen → hoher Meldeaufwand)
- Deutlicher Ahndungsschwerpunkt: Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37v ff. WpHG)



I. Das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren





I. Das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das Ermittlungsverfahren

Anfangsverdacht einer
Ordnungswidrigkeit

Abgabe des Fachreferats an
das Bußgeldreferat

→
Einleitung des Bußgeldverfahrens
(Beginn des Ermittlungsverfahrens),
wenn Anfangsverdacht (+)

↓
Aufklärung des Sachverhalts

Tatnachweis (-)
o. Verfolgungs-
hindernis

↑
Anhaltspunkte
für Straftat

Tatnachweis (+)
Gebot der Ahndung (-)

↓
Opportunitätsein-
stellung

↓
Bußgeldbescheid
ggf. GZR-Eintrag

↓
Abgabe an StA



I. Das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die Aufklärung des Sachverhalts – der Tatnachweis

- Rechtsgrundlagen: OWiG und StPO
- Zuteilung des Falles an einen (federführenden) Bearbeiter
- Schriftliche Anhörung des Betroffenen/der Betroffenen – Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 55 OWiG iVm § 163a Abs. 1 StPO)
- Zeugenvernehmung
(überwiegend schriftlich)



I. Das Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die Aufklärung des Sachverhalts – der Tatnachweis (fortges.)

- Weitere Ermittlungsbefugnisse: Durchsuchung und Beschlagnahme
- Interne Kontrolle (IKS) durch mindestens einen weiteren Referatsangehörigen

➤ Tatnachweis und Gebot der Ahndung (+)

- Bußgeldzumessung
- Bußgeldbesprechung: Entscheidung im referatsinternen Gremium über die Höhe der festzusetzenden Geldbuße (zwingende Teilnahme entweder eines ORR oder des Referatsleiters bzw. seines Stellvertreter) → Garantie des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Festsetzung des konkreten Bußgeldes: Erlass des Bußgeldbescheids
- Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids: Prüfung der Notwendigkeit eines Eintrags in das Gewerbezentralregister (GZR-Eintrag)



II. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Bußgeldrechtliche Besonderheiten

- Allgemeindelikt (Jedermannsdelikt), Sonderdelikt, Gefährdungsdelikte
- Unterlassen (echte Unterlassungsdelikte)
- Verjährungsfrist: Beginn der Verjährung mit Erfüllung der Beteiligungsmeldepflichten (§ 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG)
- Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG: selbständiges/einheitliches Verfahren → im Fokus jP/Verband



II. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Bußgeldrechtliche Besonderheiten (fortges.)

- Subjektiver Tatbestand: Vorsatz und Leichtfertigkeit
- Gesetzlicher Bußgeldrahmen: Höchstbetrag zum Teil bis zu 1 Mio. Euro
→ Obergrenzen werden angehoben (Neue Transparenzrichtlinie)
- Ahndung mehrerer Stimmrechtsverstöße in einem Bußgeldbescheid
- Auffangtatbestand des § 130 OWiG: Aufsichts- und Organisationsmängel



III. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Bußgeldrechtliche Besonderheiten (fortges.)

- Typische Einlassungen im Ermittlungsverfahren
 - Tatmehrheit vs. Tateinheit bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht gegenüber dem Emittenten und gegen die Mitteilungspflicht gegenüber der BaFin?
Tatmehrheit (+): ständige, gerichtsfeste BaFin-Praxis, 2 Bußgelder
 - Noch Fahrlässigkeit oder schon bußgelbewehrte Leichtfertigkeit?
Einzelfallbewertung
 - Rechtzeitige aber fehlerhafte Stimmrechtsmitteilung – Ordnungswidrigkeit? Bußgeld (+): Maßgeblich sind die Anforderungen des WpHG, Zumessungsfrage.



II. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Typische Tatumsände im Stimmrechtsbereich

- Verstöße gegen Stimmrechtsmitteilungspflichten nach §§ 21, 25, 25a WpHG (Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 2e und Nr. 2f WpHG)
 - Verspätungsdauer
 - Art und Ausmaß des Fehlers der zu korrigierenden Mitteilung: u.a. Fehler bei Zurechnungstatbeständen und bei Höhe des Stimmrechtsanteils
 - Umfang der Veränderung des Stimmrechtsanteils: u.a. Kompletttausstieg, Höhe des Anstiegs der Stimmrechtsanteile
 - Schwellenberührung als Folge einer Kapitalmaßnahme
 - Konzernsachverhalte
 - Streubesitz, Großaktionär



III. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Typische Tatumstände im Stimmrechtsbereich (fortges.)

→ Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht nach § 26 WpHG
(Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 5c WpHG)

- Verspätungsdauer
- Art und Ausmaß des Fehlers der zu korrigierenden Veröffentlichung und Auswirkung des Fehlers auf den Informationsgehalt der Stimmrechtsmitteilung: u.a. insbesondere Fehler beim Namen des Emittenten, bei der Höhe des Stimmrechtsanteils und bei Zurechnungstatbeständen
- Anzahl der betroffenen Stimmrechtsschwellen
- Auswirkung der Zu widerhandlung auf den Kapitalmarkt



II. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Typische Tatumsände im Stimmrechtsbereich (fortges.)

→ Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht des § 26a WpHG
(Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 5c WpHG)

- Verspätungsdauer
- Art und Ausmaß des Fehlers der zu korrigierenden Veröffentlichung und Auswirkung des Fehlers auf die gesetzlich vorgesehenen Informationen: u.a. auf die Gesamtzahl der Stimmrechte, auf die Angabe zum Monat „X“ und auf den Emittenten
- Veröffentlichung von unrichtigen Zusatzinformationen, z.B. falscher Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kapitalveränderung
- Auswirkung der Zu widerhandlung auf den Kapitalmarkt



II. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Besonderheiten bei der Bewertung von Tatumsständen

- Ahdungsschwerpunkt (Regelfälle) bei nicht rechtzeitigen Stimmrechtsmitteilungen und nicht rechtzeitigen Veröffentlichungen
- in der Regel Bewertung mehrerer Tatumsstände im Rahmen einer Gesamtwürdigung
- Berücksichtigung bei der Zumessung, dass in der Regel zwei Verstöße gegen die Mitteilungspflicht in Tatmehrheit vorliegen



II. Bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG)

Typische Zumessungskriterien

- Vor- und Nachtatverhalten des Betroffenen/der Betroffenen
- Geständnis, Selbstanzeige, Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung
- Besserungsversprechen, Besserungsmaßnahmen
- Wiederholungstäter
- Spezialpräventive Gesichtspunkte
- Verfahrensdauer (ab Bekanntgabe der Betroffenenstellung)
- Einvernehmliche Verfahrensbeendigung („Settlement“)

 „Qualität“? Glaubhaftigkeit? Zeitpunkt (Verfahrensbeschleunigung)?
Wie weit hat die BaFin den Sachverhalt bereits aufgeklärt?

III. Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37n ff. WpHG)

Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bilanzkontrolle

- Ordnungswidrigkeiten nach dem WpHG
- § 39 Abs. 3 Nr. 1 lit. d) i.V.m. § 370 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG (Verstöße im Zusammenhang mit der Beantwortung von Auskunfts- und Vorlageersuchen der BaFin sowie im Hinblick auf eine Anordnung zur Fehlerveröffentlichung)
- § 39 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 370 Abs. 5 Satz 1 WpHG (Verstöße im Hinblick auf Betretungsrechte der BaFin)

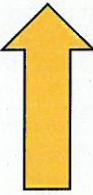


III. Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37n ff. WpHG)

Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bilanzkontrolle (fortges.)

- Ordnungswidrigkeit nach dem HGB
- § 342e Abs. 1 i.V.m. § 342b Abs. 4 Satz 1 HGB
(Verstöße gegen die Auskunfts- und Vorlagepflichten gegenüber der Prüfstelle)

**bisher sehr wenig Bußgeldverfahren im Bereich
Bilanzkontrolle**





III. Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37n ff. WpHG)

Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Finanzberichterstattungspflichten

- § 39 Abs. 3 Nr. 12 WpHG (Verstöße gegen die Pflichten zur Zurverfügungstellung eines Jahresfinanzberichts, eines Halbjahresfinanzberichts bzw. einer Zwischenmitteilung)
 - auch fahrlässiges Handeln bußgeldbewehrt!
- § 39 Abs. 2 Nr. 5 lit. g), h), i) WpHG (Verstöße gegen die Pflicht zur Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung)

III. Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37n ff. WpHG)

Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Finanzberichterstattungspflichten (fortges.)

- § 39 Abs. 2 Nr. 2 lit. n), o), p) WpHG (Verstöße gegen die Pflichten zur Mitteilung der Bekanntmachung gegenüber der BaFin)
- § 39 Abs. 2 Nr. 6 WpHG (Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung der Bekanntmachung an das Unternehmensregister)
- § 39 Abs. 2 Nr. 24 WpHG (Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung des jeweiligen Finanzberichts an das Unternehmensregister)

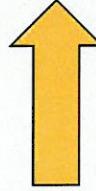


III. Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37n ff. WpHG)

Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten im Bereich
der Finanzberichterstattungspflichten bilden einen
Schwerpunkt der Ahndungstätigkeit der BaFin



mittlerweile betreffen die Verfahren zum eist
Verstöße gegen die Zurverfügungsstellungsverpflichten





III. Bilanzkontrolle und Finanzberichterstattungspflichten (§§ 37n ff. WpHG)

Bußgeldrechtliche Besonderheiten im Bereich der Finanzberichterstattungspflichten

- aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ergibt sich in bußgeldrechtlicher Hinsicht die Verantwortlichkeit des Vorstands für die Pflichterfüllung (besonderes persönliches Merkmal: Inlandsemittent)
- Festsetzung der Geldbuße gegenüber juristischer Person aufgrund der Tatbegehung durch Vorstand nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG möglich
- Verjährung der Ordnungswidrigkeit beginnt erst mit Erfüllung der jeweiligen Handlungspflicht (§ 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG)



IV. Vorgaben der geänderten Transparenzrichtlinie für den Sanktionsbereich

Europäischer Gesetzgebungskontext

- Dezember 2010: Veröffentlichung des Kommissionspapiers „Angleichung und Stärkung der Sanktionsregelungen“
- Ziel der Kommission: Entwicklung eines sektorspezifischen Legislativansatzes
- Oktober 2011: Vorstellung und Übermittlung der Rechtsetzungsvorschläge in den Bereichen Marktmissbrauch, MiFID und Transparenzrichtlinie

IV. Vorgaben der geänderten Transparenzrichtlinie für den Sanktionsbereich

Vorgaben für Bußgeldrahmen hinsichtlich bestimmter Verstöße

Juristische Personen

- 10 Mio. EUR

oder

oder

- fünf Prozent des Gesamtumsatzes des letzten (konsolidierten) Jahresabschlusses
- zweifache Höhe des erzielten Gewinns bzw. vermiedenen Verlusts

oder

- zweifache Höhe des erzielten Gewinns bzw. vermiedenen Verlusts

IV. Vorgaben der geänderten Transparenzrichtlinie für den Sanktionsbereich

Vorgaben für Kriterien der Sanktionszumessung

- Schwere und Dauer des Verstoßes
- Grad an Verantwortung der verantwortlichen Person
- Finanzkraft
- Höhe der erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste
- bei Dritten infolge des Verstoßes entstandene Verluste (sofern bezifferbar)
- Kooperationsbereitschaft
- frühere Verstöße